



## Polizei-Verordnung

über das

### V e r h a l t e n

der

städtischen Fuhrleute, Sackträger, Packträger,  
Karrenbinder, Kohlenträger und der sonstigen  
Lohnarbeiter

auf den Rheinwerften

und

im Innern der Stadt.



#### Art. 1.

Für den Transport von Waaren, Brenn- und Baumaterialien und anderer Gegenstände im Hafen, nach und von den Landungsplätzen, in dem Bereiche des hiesigen Hafens und Innern der Stadt, kann sich jeder Eigenthümer der Waaren:

- a) seines eigenen Fuhrwerks und seiner eigenen Dienstleute,
- b) der von ihm besonders zu diesem Zwecke gemietheten und herbeigebrachten, in allgemein

gewerblicher Hinsicht legitimirten Fuhrwerke und Lohnarbeiter bedienen.

Die Befugniß, zu solchen Lohndiensten am Rheinwerfte und Ufer, so wie auf den Straßen und öffentlichen Plätzen der Stadt, sich anzubieten, haben aber nur die Stadtfuhrleute, städtische Sackträger, Päckchenträger, Karrenbinder und Kohlenträger.

#### Art. 2.

Die Fuhrleute und Lohnarbeiter, welche sich dem angegebenen Dienste widmen wollen, müssen sich zu dem Ende auf dem Polizei-Amte melden, wo sie, wenn sie die gehörige Qualifikation nachweisen, in drei verschiedene Register:

- 1) der Stadtfuhrleute,
- 2) der städtischen Sackträger, Päckchenträger und Karrenbinder,
- 3) der städtischen Kohlenträger

eingetragen werden und ein Polizei-Schild erhalten. Dasselbe muß auf den Karren an der dazu bestimmten Stelle sichtbar befestigt sein, von den Lohnarbeitern aber auf der Kappe oder dem Hute sichtbar getragen werden. Von jeder Eintragung eines Fuhrmanns oder Lohnarbeiters ist dem Rhein-Kommissar jedesmal gleich Mittheilung zu machen.

Für das Polizei-Schild und so oft dasselbe erneuert werden muß, hat

- 1) der Stadtfuhrmann . . . . . 5 Sgr.

- 2) der Sackträger, Päckchenträger und Karrenbinder . . . . . 5 Sgr.  
 3) der Kohlenträger . . . . . 4 " "
- zu entrichten.

Art. 3.

Die Stadtfuhrleute, welche sich mit dem Waarentransporte befassen wollen, müssen sich mit eingespannten Karren in den Monaten Januar, Februar Morgens um 8 Uhr, März, April, September, Okto-

ber, November u. Dezember " " 7 "  
 Mai, Juni, Juli und August " " 6 "

entweder auf dem Rheinwerfste vor dem Rheinthore bis an das alte Schloß, oder von dem alten Schlachthause bis an den Bauholzplatz, am Sicherheitshafen einsinden, und sich daselbst nach der Anweisung des zur Aufsicht bestellten Werst-Polizei-Offizianten aufstellen.

Art. 4.

Jeder Fuhrmann, welcher zum Fahren aufgefordert wird, muß augenblicklich zu der verlangten Fahrt abfahren.

Art. 5.

Da das Maximum einer Ladung, welche aus einem einzigen Colli besteht, nicht bestimmt werden kann, so wird gleichwohl festgestellt, daß Ladungen, welche aus mehreren Colli bestehen, für einspänniges



Fuhrwerk niemals 30 Centner und für zweispänniges mit zwei Achsen versehenes Fuhrwerk niemals 40 Centner übersteigen dürfen.

Art. 6.

Alle Karren, welche zum Transport von Steinkohlen, Gerst, Bauschutt, Baumaterialien, Sand, Roth, Dünger und andern solchen Gegenständen, gebraucht werden, müssen mit dicht verschlossenen Bracken versehen sein, von ganz gleicher Höhe hinten, wie von den Seiten und vorne. Solche Karren dürfen, um die Verunreinigung der Straßen zu verhüten, niemals höher beladen werden, als daß die Bracken einwärts mindestens zwei Zoll hoch frei bleiben.

Art. 7.

Die Karrenbinder, welche auf den Straßen oder Plätzen der Stadt auf- oder abladen, sind verpflichtet, für die Reinigung derselben nach gethauer Arbeit zu sorgen; sie dürfen ebenwenig Pflastersteine zum Halten der Räder ausbrechen, oder dieselben auf der Straße liegen lassen, widrigenfalls sie in dem einen oder anderen Falle gesetzliche Bestrafung zu gewärtigen haben.

Art. 8.

Die Fuhrleute dürfen beladen oder unbeladen nicht anders als im Schritt fahren, sie dürfen auf den Karren, welche nicht besonders hierzu eingerichtet

←—————→  
 sind, nicht sitzen, sondern müssen in einer Entfernung von höchstens drei Schritten zur linken Seite des Pferdes gehen. Bösertige Pferde müssen an einem Leitriemen geführt werden, und nach Erforderniß mit einem Maulkorbe versehen sein.

Alle Pferde ohne Unterschied müssen, wenn sie nicht angebunden sind, das Gebiß im Maule haben. Unbeladene Fuhrwerke müssen den beladenen, zwei beladene oder zwei unbeladene Fuhrwerke aber müssen sich gegenseitig, jedes zur Hälfte rechts ausweichen.

Art. 9.

Die Fuhrleute haben sich alles Lärmens und Schreiens, alles unnöthigen Peitschens und Klatschens und aller Streitigkeiten sowohl unter sich, als mit andern zu enthalten.

Sie dürfen außer dem Auf- oder Abladeort nirgend stille halten, so wie nirgends anders, als an dem im Artikel 3 von den Werstpolizei-Offizianten bezeichneten Standplätzen, füttern.

Bei entstehenden Zwistigkeiten unter sich oder mit ihren Verladern oder mit anderen Personen, haben sie sich sogleich an den Rheinkommissar, oder wenn es im Innern der Stadt ist, an das Polizeiamt zu wenden, und wird auf den Grund der gegenwärtigen Verordnung entweder der Zwist geschlichtet, oder nach Umständen, gegen die Ruhestörer das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden.

Denjenigen Fuhrleuten, welche gegen die Polizei-Beamten des Hafens, oder im Innern der Stadt, oder gegen die königlichen Steuer-Beamten oder Steuer-Auffseher Grobheiten oder Widersetzlichkeiten sich erlauben, kann, vorbehaltlich der gegen sie einzuleitenden gerichtlichen Untersuchung, der Zutritt zum Freihafen auf Zeit oder nach Maßgabe, für immer untersagt werden.

## Art. 10.

Das Ausspannen unbeladener Karren auf den Werften, ist allerwärts untersagt. Beladene Karren dürfen nur dann und an solchen Stellen ausgespannt werden, wenn die Erlaubniß dazu jedesmal von der Hafenspolizei ertheilt worden ist und an den Stellen nur, wo diese es bezeichnen wird. Solche Karren müssen jedoch, insofern es zweirädrige sind, alsdann entweder niedergelassen, oder auf Böcke gestellt werden.

Alles Ausspannen zweirädriger beladener oder unbeladener Karren auf die Stelze ist strenge untersagt.


## Art. 11.

Von eingespannten beladenen Karren dürfen die Führer sich niemals entfernen; von unbeladenen Karren nur insofern, als die Pferde an erlaubten Stellen gehörig angebunden sind.

## Art. 12.

Auf den Rhein-Werften dürfen eingespannte





beladene oder unbeladene Karren nur so aufgestellt seyn, daß die Passage dadurch nicht allein in keiner Weise versperrt, sondern auch nicht erschwert werde.

Art. 13.

Die in Artikel 6 bis inclusive 12 enthaltenen Ordnungs-Bestimmungen gelten auch für alle die einheimischen oder fremden Lohn- oder Privat-Fracht-Fuhrwerke, welche nicht den eingeschriebenen Stadtfuhrleuten zugehören.

Art. 14.

In der Regel dürfen die Karren nur in den Remisen oder den Hofräumen der Besitzer untergebracht werden, diejenigen eingeschriebenen Stadtfuhrleute, welche keine Remisen oder Hofräume eigenthümlich oder angepachtet besitzen oder solche sich nicht verschaffen können, dürfen die Karren nur da unterbringen, wo sie von dem Polizeiamte die Erlaubniß dazu erhalten werden, und zwar die zweirädrigen Karren niedergelassen und die vier-rädrigen Fuhrwerke mit ausgenommener Deichsel oder Gabel.

Art. 15.

Der Fuhrmann muß das Auf- und Abladen des Holzes, der Steinkohlen und des Gerisses allein besorgen, bei allem andern fleißig behülflich seyn, ohne dafür eine besondere Belohnung fordern zu dürfen.



## Art. 16.

Den nach dem Art. 2. eingeschriebenen und mit einem Polizeischild versehenen Sackträgern, Päckchen-trägern und Karrenbindern können alle Gegenstände zum Fortschaffen überwiesen werden, ohne daß jedoch diese amtlich bestellten Personen hierzu, wie im Art. 1 angedeutet, ein ausschließliches Recht haben.

Bedienen sich hierzu die Waaren-Inhaber anderer Dienstleute, so sind diese den nämlichen polizeilichen Vorschriften, wie die amtlich bestellten Dienstleute, unterworfen.

## Art. 17.

Den Unternehmern der Dampfschiffahrt ist es gestattet, zum Fortschaffen der Effekten der mit dem Dampfschiffe ankommenden Reisenden auch ihre eigenen Arbeiter zu beauftragen, welche in solchen Fällen jedoch durch ein besonderes Abzeichen und einer Nummer kennbar seyn und dem Lohntarife der amtlich bestellten Packträger sich unterwerfen müssen.

## Art. 18.

Auch die Lohndiener und Hausknechte oder andere Dienstleute der hiesigen Gasthöfe dürfen mit der Fortschaffung der Effekten der in die betreffenden Gasthöfe einkehrenden Reisenden sich befassen.

## Art. 19.

Nur für einzelne Colli, welche zu schwer zu tragen sind, und gleichwohl einzeln oder zusammen



das Gewicht von drei Centnern nicht übersteigen, können einrädige Schiefkarren gebraucht werden. Colli, die einzeln oder zusammen mehr als 3 Centner wiegen, müssen auf zweirädigen, saubern, mit einem dichten Boden und geschlossenen Bracken gehörig versorgten Wägelchen transportirt werden.

Um die Effekten der Reisenden vor Regen schützen zu können, sollen die einrädigen sowohl als die zweirädigen Wägelchen in solchen Fällen mit gehörig dichten Decktüchern versehen seyn.

Art. 20.

Die Päckenträger haben sich gegen die Personen, welche ihnen Gegenstände zum Transport anvertrauen, so wie überhaupt, mit Bescheidenheit und Höflichkeit zu benehmen. Unanständiges oder grobes Benehmen wird mit Ordnungsstrafen, mit Suspension, oder nach Umständen, mit Absetzung bestraft.

Art. 21.

Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtigen Verordnungen und Vernachlässigungen derselben werden, wo nach allgemeinen Gesetzen keine höhere Strafe eintritt, mit einer Polizeistrafe von 10 Sgr. bis 5 Thlr. oder im Unvermögensfalle mit Gefängniß von einem bis zu acht Tagen geahndet.

Jedoch können auch nach Umständen die betroffenen Individuen aus der Zahl der Stadtfuhrleute oder städtischen Sackträger, Päckenträger Kar-



renbinder und Kohlenträger gewiesen werden. Die Stadtfuhrleute sind für die von ihren Knechten verwirkten Geldstrafen civiliter verantwortlich. Außer der Strafe hat jeder Zuwiderhandelnde den durch ihn verursachten Schaden zu ersetzen.

## Art. 22.

Straffällige, welche bei verwirkter einfacher Polizeistrafe auf die Erinnerung des Polizei-Inspectors den von demselben bestimmten Strafbetrag binnen drei Tagen freiwillig an die Hauptkasse der Central-Armen-Verwaltung entrichten und die Quittung hierüber vorlegen, sollen nicht gerichtlich belangt werden.

Düsseldorf, den 1. März 1837.

Der Oberbürgermeister      Der K. Polizei-Inspector  
v. Fuchsius.                      Holthausen.



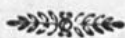
## T a r i f

des Lohns für die Rheinfuhrleute zu Düsseldorf.

|   | Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|-------|------|-----|
| Für ein Stückfaß oder Fuder Wein oder<br>andere Flüssigkeit . . . . . | "     | 10   | "   |
| Für eine Zulast von dergl. Flüssigkeit                                | "     | 6    | "   |



|  | Thlr. | Sgr. | Pf. |
|--|-------|------|-----|
| Für eine Ladung Steinkohlen von 12 $\frac{1}{2}$ |       |      |     |
| Wagen, für eine Ladung Geriß von                 |       |      |     |
| 20 Scheffel . . . . .                            | "     | 6    | "   |
| Für ein halbes Klafter Holz, für 1000            |       |      |     |
| bis 1500 Pfund Heu oder Stroh                    |       |      |     |
| und endlich für jede andere Ladung bis           |       |      |     |
| zu 20 Centner entweder vom Rheine                |       |      |     |
| in die Stadt oder aus der Stadt                  |       |      |     |
| an den Rhein, oder endlich von einer             |       |      |     |
| Stelle zur andern . . . . .                      | "     | 7    | 6   |
| Für 3 Scheffel Weizen, Roggen, Gerste,           |       |      |     |
| Saamen und Hülsenfrüchte . . . . .               | "     | "    | 6   |
| Für 3 Scheffel Hafer . . . . .                   | "     | "    | 5   |



### Lohnsätze für Packträger.

|                                      | Thlr. | Sgr. | Pf. |
|--------------------------------------|-------|------|-----|
| Für die 3 Scheffel Weizen, Roggen,   |       |      |     |
| Gerste, Hafer, Saamen und Hülsen-    |       |      |     |
| früchte, entweder                    |       |      |     |
| a) aus dem Schiffe auf die Kar-      |       |      |     |
| ren oder                             |       |      |     |
| b) in der Stadt von der Karre        |       |      |     |
| auf den Speicher zu tragen .         | "     | "    | 6   |
| Für eine Traglast bis zu 60 Pfd. vom |       |      |     |
| Rheine in die Stadt oder umgekehrt,  |       |      |     |
| oder endlich in der Stadt von einem  |       |      |     |





|  | Thlr. | Sgr. | Pf. |
|--|-------|------|-----|
| Hause zum andern, gleichviel in welcher Entfernung . . . . .   | "     | 2    | 6   |
| Für eine Schiebkarre, welche 1½ Centner laden muß, ebenso . . . . .  | "     | 3    | "   |
| Für eine zweirädrige Karre, welche 3 bis 5 Centner laden muß, ebenso . . . . .                                     | "     | 6    | "   |
| Für das Laden oder Packen einer ein-spännigen Karre mit Waaren . . . . .   | "     | 10   | "   |
| Für das Abladen einer solchen Karre . . . . .  | "     | 6    | "   |
| Für das Laden oder Packen einer zwei-spännigen Karre mit Waaren . . . . .  | "     | 15   | "   |
| Für das Abladen einer solchen Karre . . . . .  | "     | 7    | "   |
| Für das Laden oder Packen einer drei-spännigen Karre mit Waaren . . . . .  | "     | 20   | "   |
| Für das Abladen einer solchen Karre . . . . .  | "     | 12   | "   |
| Für das Laden oder Packen einer vier-spännigen Karre mit Waaren . . . . .  | 1     | "    | "   |
| Für das Abladen einer solchen Karre . . . . .  | "     | 15   | "   |
| Für das Aufladen oder Packen von Schaafwolle wird die doppelte Tare bezahlt, nicht aber für das Abladen derselben. |       |      |     |

Die städtischen Kohlenträger erhalten für eine Mülheimer Karre (40 Schef-  
fel) Geriß:

|   |   |   |   |
|---|---|---|---|
| Aus dem Schiffe in die am Rheine lie-<br>genden Kohlenhocken, oder auf die<br>dasselbst befindlichen Karren zu tragen . . . . . | " | 4 | " |
| Aus dem Schiffe in die Stadt . . . . .  | " | 7 | " |

←—————→

Jede Ueberforderung über die hier bestimmten Taxen ist straffällig, auch wenn die Zahlung nicht erfolgt ist.

Auf das von der einen oder andern Seite dem Oberbürgermeister vorgetragene Begehren können die Taxen verändert werden, und zwar nach dem, von dem Oberbürgermeister bestätigten Gutachten einer Kommission, bestehend aus:

1. dem Polizei-Inspektor,
2. dem Rhein-Kommissar,
3. zwei von der Handelskammer bezeichneten Deputirten der Kaufmannschaft,
4. zwei Deputirten, welche gewählt sind, entweder
  - a) von den sämtlichen Stadtfuhrleuten, oder
  - b) von den sämtlichen städtischen Sackträgern, Karrenbindern 2c.
  - c) von den sämtlichen städt. Kohlenträgern.

Eine solche Veränderung wird von dem Oberbürgermeister durch die Zeitungen und mittelst Anschlags bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 26. April 1837.

Der Oberbürgermeister      Der K. Polizei-Inspektor  
v. Fuchsius.                      Holthausen.

Gesehen und genehmigt

Düsseldorf, den 18. September 1837.

Königliche Regierung,  
Abtheilung des Innern.

H a s f e l d.